



**AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT
ZUR UMSETZUNG VON § 48 ABS. 3 HSG LSA
ZUR VERLEIHUNG DER BEZEICHNUNG
„AUßERPLANMÄßIGER PROFESSOR“**

vom 03. Mai 2016

Präambel

Im Rahmen von § 48 Abs. 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05. Mai 2004 (GVBL. LSA S. 256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 16. Juli 2010 (GVBL. LSA S. 436) und der „Satzung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor/außerplanmäßige Professorin“, beschlossen vom Senat am 20. Oktober 2010 hat der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg am 06.09.2011 nachfolgende Ausführungsbestimmungen für Anträge auf Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor/außerplanmäßige Professorin“ an den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg gemäß § 48 Abs. 3 HSG LSA beschlossen, zuletzt geändert durch Beschluss des Fakultätsrats vom 14.01.2014.

Inhaltsübersicht

- § 1: Allgemeine Grundsätze
- § 2: Voraussetzung für die Antragstellung
- § 3: Antrag auf eine „außerplanmäßige Professur“
- § 4: APL-Kommission
- § 5: Eröffnung des Antragsverfahrens
- § 6: Beurteilung des Antragstellers (Begutachtung)
- § 7: Beschlussfassung über den Antrag
- § 8: Antragswiederholung
- § 9: Urkunde über die Verleihung des Titels „außerplanmäßiger Professor“
- § 10: Rechtsstellung des „außerplanmäßigen Professors“
- § 11: Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“
- § 12: Gleichstellungsklausel
- § 13: In-Kraft-Treten

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ kann einem Privatdozenten nach in der Regel vierjähriger Bewährung in Lehre und Forschung verliehen werden.
- (2) Die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ erfolgt durch den Rektor auf begründeten Vorschlag des Fakultätsrats nach Beschluss des Senats.
- (3) Der „außerplanmäßige Professor“ ist Angehöriger der Otto-von-Guericke-Universität, soweit er dem nebenberuflichen wissenschaftlichen Personal angehört. Er ist verpflichtet, unentgeltlich Lehrveranstaltungen in seinem Fachgebiet von in der Regel 2 Semesterwochenstunden durchzuführen, soweit er nicht Mitglied der Universität ist.
- (4) Der „außerplanmäßige Professor“ ist verpflichtet, die Bezeichnung im vollständigen Wortlaut oder mit Abkürzung „apl. Prof.“ zu führen.

§ 2

Voraussetzung für die Antragstellung

- (1) Der Antragsteller muss an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (ggf. nach Umhabilitierung) habilitiert sein oder zur Führung eines gleichwertigen akademischen Grades einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule berechtigt sein oder eine entsprechende Position/Funktion innehaben.
- (2) Die Gleichwertigkeit eines ausländischen akademischen Grades oder einer entsprechenden Position/Funktion wird von der Habilitationskommission der Medizinischen Fakultät gemäß Habilitationsordnung vom 12.01.2000 beurteilt und durch eine Äquivalenzbescheinigung bestätigt. Diese Bescheinigung ist bei der Antragstellung vorzulegen.
- (3) Der Antragsteller muss vor der Antragstellung in der Regel mindestens 4 Jahre nach seiner Habilitation oder gleichwertigen wissenschaftlichen Qualifikation gemäß Absatz 1 i.V.m. Absatz 2 in Forschung und Lehre an der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg oder einer anderen mit der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg akademisch assoziierten Lehr- bzw. Forschungseinrichtung über den gesamten Zeitraum tätig gewesen sein und sich bewährt haben. Dies setzt hervorragende Leistungen sowohl in der Forschung als auch in der Lehre voraus. Maßstab ist die Berufungsfähigkeit auf W2/W3-Professuren. In sachlich begründeten Fällen, z. B. Umhabilitation oder Anerkennung einer anderenorts ausgesprochenen „außerplanmäßigen Professur“, kann von der vorstehenden Regel abgewichen werden.

§ 3

Antrag auf eine „außerplanmäßige Professur“

- (1) Der Antrag auf Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ ist vom Privatdozenten oder dem im Sinne von § 2 gleichwertig qualifizierten Antragsteller an den Dekan der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität zu stellen. Hierzu ist das in der Anlage 1 beigefügte Formblatt zu verwenden.

Vom Antragsteller soll beigefügt werden:

- eine Stellungnahme des Fachvertreters einschließlich seines Vorschlages dreier externer Gutachter, wobei ein Gutachter davon als Ersatzgutachter zu kennzeichnen ist.

Vom Antragsteller sind beizufügen:

- eine Bestätigung des jeweiligen Fachvertreters oder des Lehrbeauftragten der jeweiligen Einrichtung zu durchgeführten Lehrveranstaltungen
- ein mit dem Fachvertreter abgestimmtes Lehrkonzept für die Beteiligung an der Lehre nach Erteilung der apl. Professur einschließlich einer Erklärung zur Bereitschaft, nach Ernennung weiterhin in der Lehre angemessen tätig zu sein (s. Anlage 2)
- Vollständige Publikationsliste
- Sonderdrucke oder Kopien der Originalarbeiten, die der Antragsteller seit Habilitation als Erstautor oder Arbeitsgruppenleiter (Letztautor) veröffentlicht hat.
- Führungszeugnis
- beglaubigte Kopien von allen wesentlichen Zeugnissen und Urkunden, beginnend mit dem Abiturzeugnis
- Die Einreichung der Unterlagen sollte einmal im Original sowie gespeichert auf einem Datenträger (als pdf-Datei) erfolgen.

- (2) Der Antrag auf eine „außerplanmäßige Professur“ kann vom Antragsteller bis zur Beschlussfassung des Fakultätsrates zurückgenommen werden.

§ 4

APL-Kommission

- (1) Der Fakultätsrat wählt für die Zeit seiner Amtsperiode eine ständige Kommission zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ (APL-Kommission). Die Zusammensetzung dieser Kommission entspricht der einer Berufungskommission (§ 36 Abs. 4 HSG LSA). Die Kommission soll die nach der Habilitation erbrachten Leistungen in Forschung und Lehre anhand festgelegter Kriterien (s. Anlage 3) überprüfen, wozu ein Vertreter aus der Statusgruppe der Professoren eine kurze mündliche Stellungnahme abgeben wird. Bei Erfüllung der Kriterien unterbreitet die Kommission an den Dekan Gutachternvorschläge für die Bestellung von zwei externen Gutachtern zur Bewertung der Leistungen des Antragstellers. Die Gutachter müssen Professoren an anderen Universitäten in dem Fachgebiet sein, in welchem der Antragsteller in Forschung, Lehre und eventuell Krankenversorgung tätig ist.
- (2) Die Kommission zieht zur Entscheidungsfindung bei kritischen Fällen den jeweiligen Fachvertreter hinzu.

§ 5 Eröffnung des Antragsverfahrens

- (1) Über die Eröffnung des Antragsverfahrens entscheidet der erweiterte Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät in nichtöffentlicher Sitzung nach Empfehlung der APL-Kommission. Dem Fakultätsvorstand sind die Beschlussempfehlung und die Gutachtervorschläge vor der Fakultätsratssitzung bekannt zu geben.
- (2) Die Eröffnung ist zu versagen, wenn
 - die Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - der vorgelegte Antrag bereits Gegenstand eines erfolglos durchgeführten Antragsverfahrens gewesen ist und der Antragsteller den damaligen Ablehnungsgrund/die damaligen Ablehnungsgründe weiterhin nicht erfüllt hat.

§ 6 Beurteilung des Antragstellers (Begutachtung)

- (1) Die zwei von der APL-Kommission bestimmten Gutachter werden nach Eröffnung des Antragsverfahrens im Fakultätsrat vom Dekan bestellt.
- (2) Die Gutachter erstatten innerhalb von zwei Monaten ein schriftliches Gutachten, in dem sie die Leistungen des Antragstellers beurteilen und eine Empfehlung aussprechen, den Titel „außerplanmäßiger Professor“ zu verleihen/nicht zu verleihen. Bei Fristüberschreitung kann die APL-Kommission einen neuen Gutachter bestimmen und dem Dekan empfehlen, diesen zu bestellen.
- (3) Im Falle eines ablehnenden Gutachtens muss ein weiterer entsprechender Gutachter bestellt werden. Dieser Gutachter ist nicht über vorliegende Gutachten zu informieren.
- (4) Nach Wertung der Gutachten und Abschluss der Beratung in der APL-Kommission, erstellt die Kommission einen Bericht und legt diesen dem Dekan und anschließend zur Beschlussfassung dem Fakultätsrat vor.
- (5) Im Fall von zwei negativen Gutachten ist der Antrag auf eine „außerplanmäßige Professur“ abzulehnen.

§ 7 Beschlussfassung über den Antrag

- (1) Über die Annahme bzw. Ablehnung eines Antrages entscheidet der erweiterte Fakultätsrat in einer nichtöffentlichen Sitzung. Er fasst für jeden Antrag einen gesonderten Beschluss.
- (2) Beurteilt der Fakultätsrat die Annahme des Antrages positiv, wird der Antrag auf Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ zur Beschlussfassung über den Rektor an den Senat der Otto-von-Guericke-Universität weitergeleitet.
- (3) Bei Ablehnung des Antrages durch den Fakultätsrat wird das Antragsverfahren erfolglos beendet. Der Antrag und die Gutachten verbleiben in der aktenführenden Stelle der Fakultät.
- (4) Bei Zurückweisung des Antrages vom Senat, wird das Antragsverfahren ebenfalls erfolglos beendet.

- (5) Der Dekan teilt dem Antragsteller die Entscheidung über eine Ablehnung oder Zurückweisung des Antrages unverzüglich schriftlich mit.

§ 8 Antragswiederholung

Im Fall einer Ablehnung der Eröffnung des Antragsverfahrens durch den Fakultätsrat oder einer erfolglosen Beendigung ist eine einmalige neue Antragstellung auf Verleihung des Titels „außerplanmäßiger Professor“ statthaft. Der Antragsteller kann einen neuen Antrag auf Verleihung des Titels „außerplanmäßiger Professor“ nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Beschlussfassung stellen.

§ 9 Urkunde über die Verleihung des Titels „außerplanmäßiger Professor“

- (1) Die Titelverleihung erfolgt nach Beschluss des Senates durch Aushändigung der Urkunde durch den Rektor.
- (2) Erst mit der Aushändigung der Urkunde erwirbt der Antragsteller das Recht, die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ oder mit der Abkürzung „apl. Prof.“ zu führen.

§ 10 Rechtsstellung des „außerplanmäßigen Professors“

Mit Aushändigung der Urkunde ist der „außerplanmäßige Professor“ verpflichtet, weiterhin kontinuierlich in Forschung und Lehre an der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg tätig zu sein. Er legt dem Dekan jährlich eine Aufstellung der geleisteten Lehre vor. Dazu soll das Formular in Anlage 4 verwendet werden.

§ 11 Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“

- (1) Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ erlischt
1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Rektorat,
 2. durch Ernennung zum Professor an einer anderen Hochschule,
 3. durch Bestellung zum Privatdozenten oder durch Verleihung einer entsprechenden Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule,
 4. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA in Verbindung mit §§ 48 und 49 VwVfG in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

- (2) Die Verleihung kann widerrufen werden, wenn aus Gründen, die diese Person zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehre und Forschungstätigkeit ausgeübt wurde (gem. § 10 der Ausführungsbestimmungen), es sei denn, sie hat das 62. Lebensjahr vollendet.
- (3) Sind Tatsachen bekannt, welche einen Widerruf rechtfertigen können, ist nach Anhörung des betroffenen außerplanmäßigen Professors und ggf. weiterer Beteiligten die Voraussetzung des Widerrufs zu prüfen. Diese Tatsachen können in der Regel angenommen werden, wenn ein außerplanmäßiger Professor über zwei Jahre oder mehr seiner Lehrverpflichtung nicht nachkommt. Nach Abschluss der Prüfung und Bejahung des Vorliegens der Voraussetzungen

für einen Widerruf erfolgt die Beschlussfassung im Fakultätsrat. Beurteilt der Fakultätsrat die Empfehlung positiv, wird ein Bericht mit der Empfehlung des Widerrufs des Titels „außerplanmäßiger Professor“ zur Beschlussfassung über den Rektor an den Senat der Otto-von-Guericke-Universität weitergeleitet.

§ 12 Gleichstellungsklausel

Alle in diesen Ausführungsbestimmungen genannten Amts-, Funktions- oder Personenbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ausführungsbestimmungen treten mit Beschlussfassung im Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft und erfassen, soweit anwendbar, auch bereits ernannte außerplanmäßige Professoren.
- (2) Die bestehenden Ausführungsbestimmungen zur Verleihung der Bezeichnung vom 05.07.2011 treten damit außer Kraft.